

## 4.

Dagegen darf außer den vorstehend bezeichneten Fällen die Ausübung des Jagdrechts auf allen zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken nur dann Statt finden, wenn die Eigenthümer und Nutznießer derselben die Art und Weise, wie diese Jagdbefugniß ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl ausgeübet werden soll, festgesetzt und der Obrigkeit angezeigt haben.

## 5.

Diese Festsetzung bleibe zunächst freier Vereinbarung überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet Stimmenmehrheit, berechnet nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.

## 6.

Zur jagdbaren Grundfläche werden Gebäude und Hofräume, sowie alle diejenigen in den Dörfern und deren Nähe gelegenen Räume nicht gerechnet, auf welchen das Jagen aus sicherheitspolizeilichen Gründen überhaupt nicht gestattet ist.

## 7.

Wenn die Ausübung der Jagd in einem Gemeindebezirke auf andere Weise, als:  
durch Verpachtung an den Meistbietenden,

oder

durch anzunehmende Flurschüßen ausgeübet werden soll, so hat die Obrigkeit genau zu prüfen, inwiefern diese Art der Ausübung irgend einige Gefahr in sicherheitspolizeilicher Beziehung drohet, und wenn ihr irgend ein Bedenken dagegen beziehet, so hat sie dessen Beseitigung entweder sofort anzuordnen oder Bericht an die k. k. Regierung zu erstatten.

## 8.

Größere Gemeindebezirke können in mehrere Jagdbezirke abgetheilt werden, es darf jedoch keiner weniger als 300 Scheffel zu 120 achteiligen M. M. halten.

## 9.

Solche einzelne Grundstücke, welche nicht unter die im 3. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen fallen, und entweder zu gar keinem Gemeindebezirke gehören oder von dem, zu welchem sie gehören, abgesondert liegen, sind in Bezug auf Ausübung der Jagd, wenn sie zum größten Theile oder ganz von Staats- oder anderen, zu keinem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken umschlossen sind, mit diesen, außerdem aber mit dem Gemeindebezirke zu vereinigen, an den sie in der größten Ausdehnung angrenzen.

## 10.

Die Vertheilung der Jagdeinkünfte erfolgt, wenn nicht durch allseitiges Einverständnis aller Theilhabenden etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.